

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	10.02.2014	Vorberatung
Kreistag	20.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Neuwahl eines Beisitzers/einer Beisitzerin des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen im Jahre 2014 sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:**Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:****Für den Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2014, Herrn Sebastian Schuster (CDU) wird****- als neue Beisitzerin Frau Brigitte Donie****- und als Stellvertreterin Frau Renate Becker-Steinhauer****gewählt.****Vorbemerkungen:**

Im Zuge der Kreistagssitzung am 27.06.2013 wurde der Kreistagsabgeordnete Sebastian Schuster (CDU) als Beisitzer sowie die Kreistagsabgeordnete Brigitte Donie (CDU) als dessen persönliche Stellvertreterin einstimmig in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl im Jahre 2014 gewählt.

Erläuterungen:

Herr Sebastian Schuster ist in der Mitgliederversammlung der CDU am 18.01.2014 zum Bewerber für die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 25.05.2014 gewählt worden.

Bewerber für das Amt des Landrates können nach § 2 Abs. 7 S. 2 Kommunalwahlgesetz nicht Mitglied des Wahlausschusses des Kreises sein. Aufgrund dieser Unvereinbarkeit ist ein neuer Beisitzer/eine neue Beisitzerin zu wählen.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung einen Stellvertreter wählen. Als persönliche Stellvertreterin des Abg. Sebastian Schuster im Wahlausschuss wurde im Zuge der Sitzung des Kreistages am 27.06.2013 die Abg. Brigitte Donie gewählt. Da es sich um eine persönliche Stellvertretung handelt, ist mit der Neubesetzung auch der Vertreter/die Vertreterin neu zu wählen.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Das Vorschlagsrecht liegt somit bei der CDU-Fraktion.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 10.02.2014 dem Kreistag einstimmig die v. g. Beschlussfassung empfohlen. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als **Anhang** beigelegt.

(Landrat)

Anhang:

- Auszug aus der Niederschrift über die 38. Sitzung des Kreisausschusses am 10.02.2014